

1. Antragsunterlagen gem. § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rinteln vom 13.10.1998, 2-fach auf dauerhaftem Papier.
- 1.0 Entwässerungsantrag
- 1.1 Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, im Maßstab nicht kleiner als 1: 500, mit folgenden Angaben:  
Straße und Haus-Nr., Gebäude und **befestigte** Flächen, Grundstücks- und Eigentums-  
grenzen, Lage der Haupt und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,  
in der Nähe der Abwasserleitungen vorh. Baumbestand. (Bei Neubauten mindestens ein amt-  
licher Lageplan – keine Kopie).
- 1.2 Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes  
mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die  
Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im  
Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- 1.3 Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen ins-  
besondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Ein-  
läufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen,  
ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte,  
Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- 1.4 Erläuterung über Art und Umfang der einzuleitenden Stoffe sowie des Einleitungsbetriebes.
- 1.5 \_\_\_\_\_
2. Vorhandene Abwasserbeseitigungsanlage bestehen bisher in Form von \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
3. Erläuterung der geplanten Entwässerungsanlagen:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Weitere Erläuterungen auf gesondertem Blatt.

#### 4. Bemessung der Hausanschlusskanäle

Die Angaben sind ggf. auf gesondertem Blatt zu vervollständigen.

Bemessungsgrundlage: DIN EN 12056 Teil 1-5, DIN EN 752 Teil 1-7, DIN 1986 Teil3, DIN 1986 – 30, DIN 1986- 100, in der jeweils gültigen Fassung

##### 4.1 Schmutzwasser

###### 4.1.1 Entwässerungsgegenstand DU (l/s) gem. DIN EN 12056 - 2

_____ Handwaschbecken	a` 0,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Sitzwaschbecken	a` 0,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Küchenabläufe	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Geschirrspülmaschine	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Waschmaschine bis 6 kg	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Waschmaschine bis 12 kg	a` 1,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Urinal	a` 0,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Klosett bis 7,5 l Kasten	a` 2,0 l/s	=	_____ l/s
_____ Klosett 9,0 l Kasten	a` 2,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Dusche	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Badewanne	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Bodenablauf DN 50	a` 0,8 l/s	=	_____ l/s
_____ Bodenablauf DN 70	a` 1,5 l/s	=	_____ l/s
_____ Bodenablauf DN 100	a` 2,0 l/s	=	_____ l/s
		=	_____ l/s

###### 4.1.2 Schmutzwasserabfluss

$$Q_{ww} = K * x \sqrt{\sum (DU)}$$

K\* siehe DIN EN 12056 - 2

$$Q_{ww} = \sqrt{\quad} = \quad \text{l/s}$$

###### 4.1.3 Bemessung

Hausanschlusskanal DN \_\_\_\_\_ mm

Material \_\_\_\_\_

Gefälle \_\_\_\_\_ zul. Q max. \_\_\_\_\_ l/s

4.1.4 Die Bemessung weiterer Grund- und sonstiger Leitungen bitte auf gesondertem Blatt vornehmen.

##### 4.2 Regenwasser

4.2.1 gewählte Regenspende  $r_{T(n)} = \quad \text{l/ (s x ha)}$

#### 4.2.2 Regenwasserabfluss

Flächenart	Fläche m <sup>2</sup>	Abfluss- beiwert ( $\psi$ )	Regen- spende ( $r_{T(n)}$ )	RW-Abfluss l/s
------------	--------------------------	--------------------------------	---------------------------------	-------------------

Dächer		1,0		
Kiesschüttdächer		0,5		
Rampen		1,0		
Wachplätze		1,0		
Pflaster		0,7		
Schwarzdecken		1,0		
_____				
_____				
_____				

Q max. =

Für die Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück sind detaillierte Angaben auf gesondertem Blatt erforderlich.

#### 4.2.3 Bemessung

Hausanschlusskanal DN \_\_\_\_\_ mm

Material \_\_\_\_\_

Gefälle \_\_\_\_\_

zul. Q max. \_\_\_\_\_ l/s

4.2.4 Die Bemessung weiterer Grund- und sonstiger Leitungen bitte auf gesondertem Blatt vornehmen.

#### 4.3 Mischwasser

Mischwasserabfluss Q max. = Q max. R + Q max. S = \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ l/s

#### 4.3.1 Bemessung

Hausanschlusskanal DN \_\_\_\_\_ mm

Material \_\_\_\_\_

Gefälle \_\_\_\_\_

zul. Q max. \_\_\_\_\_

4.3.2 Die Bemessung weiterer Grund- und sonstiger Leitungen bitte auf gesondertem Blatt vornehmen.

5. Bemessung erforderlicher Hebeanlagen

---

---

---

---

6. Bemessung erf. Vorbehandlungsanlagen wie Benzin- und Heizölabscheider DIN 1999-100, DIN EN 858 Teil 1 + 2, Heizölsperren DIN 4043, Fettabscheider DIN EN 1825 Teil 1 + 2, Stärkeabscheider bitte auf gesondertem Blatt vornehmen.

7. Rückstausicherungen:

---

---

Mir/uns ist bekannt, dass gem. § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rinteln solche Stoffe nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden dürfen, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen.
- die zentrale Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beeinträchtigen.
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen.
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirkt.

Dieses Verbot gilt insbesondere für:

- Abwasser mit einer Temperatur von über 35° C;
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Lederreste, Textilien, Fasern, grobes Papier, Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen u. ä.;
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige, pastöse und feste Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- fotochemische Abwässer (z.B. Fixierbäder, Bleichbäder, Entwicklerbäder, Amoniaklösung);

- feuergefährliche, zerknallfähige, giftige, infektiöse, radioaktive Stoffe;
- Farbstoffe, außer in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der zentralen Abwasserbeseitigungssatzung visuell nicht mehr gefärbt erscheint;
- Gase und Dämpfe;
- harte Komplexbildner wie EDTA;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
- Karbide, die Acetylen bilden, spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat, in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen;
- Abwässer oder sonstige Stoffe aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit sie unbehandelt sind;
- Abwässer, bei denen nicht die in § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rinteln vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

Gleichfalls bin/sind ich/wir unterrichtet, dass daneben nach Vorschriften der städtischen Entwässerungsabgabensatzung einmalig Kanalbaubeiträge und regelmäßig Kanalbenutzungsgebühren zu entrichten sind.

Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Datum .....

Datum .....

.....  
(Unterschrift des Entwurfsverfassers)

.....  
(Unterschrift des Bauherrn)